

1-32



S a t z u n g

über den Bebauungsplan St. Andreas-Straße - Ost

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit Entschlieung der Regierung von Schwaben vom 18.05.1971 Nr. IV.3-XX/1971/69 genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

1) Für das Gebiet mit der Begrenzung

- Längenmühlweg von der Kreuzung Straße Am Schwalbanger / Boeckerstraße nach Osten bis zur Einmündung der Loristrae / dann im rechten Winkel nach Südosten, und zwar über die Flurstücke 2746, 2847, 2850, 4954/2, 4950/9 bis zum Schleifmühlweg / den Schleifmühlweg ca. 100 m nach Südwesten / von dort weiter nach Westen, und zwar 350 m südlich des Längenmühlweges parallel zum Längenmühlweg bis zur St. Andreas-Strae / die St. Andreas-Strae nach Norden bis zur Kreuzung Straße Am Schwalbanger / Boeckerstraße / Längenmühlweg -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 17.1.1968, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237). Es sind nur die durch Baugrenzen festgesetzten Flächen überbaubar. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Eintragungen in den zeichnerischen Festsetzungen.

§ 3

Zufahrten und Zugänge

Grundstücke, die an der St. Andreas-Straße sowie die X- und Z-Straße unmittelbar angrenzen, sind ausschließlich über diese Straße zu erschließen.

Nur wenn diese Möglichkeit nicht besteht, sind Zufahrten und Zugänge über die beiden Hauptverkehrsstraßen Längenmühlweg und V-Straße zulässig.

§ 4

Einfriedungen


Alle Grundstücke sind lückenlos einzufrieden. Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 2 m nicht überschreiten.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Bezüglich der Bauhöhen gelten die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes.

Neuburg a.d.Donau, den 7.7.1969
Stadt Neuburg a.d.Donau



(Lauber)
Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 18.5.1971 Nr.IV03- XX 1191/69

Augsburg, 11.Juni 1971
Regierung von Schwaben
I.A.



(Wörle)
Baudirektor